handelt, das in dem Mitgliedstaat nicht hergestellt wird, der die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt. In diesem Fall wird der Betrag pauschal berechnet. Wird nach Artikel 2 Absatz (3) nur ein bestimmter Vomhundertsatz der Ausgleichsabgabe erhoben, so wird der gleiche Vomhundertsatz des Subventionsbetrags gewährt, wie er sich aus der Anwendung von Satz 1 dieses Gedankenstriches ergeben würde.

(2) Der Betrag der Subvention kann jedoch begrenzt werden

— auf den Höchstbetrag der Erstattung, die der ausführende Mitgliedstaat bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dem Mitgliedstaat gewähren kann, der die Ausgleichsabgabe erhebt ;

— bei den in Artikel 7 der Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten [1] genannten Erzeugnissen auf den Betrag der Subvention, die bei der Einfuhr des Erzeugnisses gewährt wird, das unter die Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs fällt und bei dem der Mitgliedstaat, der die Ausgleichsabgabe erhebt, im Jahre 1963 die mengenmäßig bedeutendsten Ausfuhren zu verzeichnen hatte.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 2 Absatz (1) genannte Höchstbetrag der Ausgleichsabgabe und der in Artikel 4 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich genannte Betrag der Subvention werden festgesetzt, wenn ein Mitgliedstaat der Kommission seine Absicht mitteilt, Ausgleichsabgaben zu erheben ; die Festsetzung erfolgt binnen einem Monat vom Tag des Eingangs der Mitteilung an gerechnet. In der Mitteilung werden die Erzeugnisse angegeben, für die eine Ausgleichsabgabe erhoben werden soll.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission alle Auskünfte, die diese zur Berechnung des Höchstbetrags und zur Bestimmung des in Artikel 4 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich genannten Betrages benötigt.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mindestens einen Monat vorher folgendes mit :

a) die Änderungen, die er an der Liste der Erzeugnisse vornehmen will, bei deren Ausfuhr er eine Ausgleichsabgabe erhebt ;

b) die Art und Weise, in der er Artikel 2 Absatz (3) anwenden will ; hierbei wird jede Änderung der Ausgleichsabgabe in Prozenten ausgedrückt.

(4) Der Mitgliedstaat, der eine Ausgleichsabgabe erhebt, teilt der Kommission einen Monat vorher jede Änderung seiner Beihilfen mit, die sich auf den Preis der mit der Ausgleichsabgabe belasteten Erzeugnisse auswirkt.

Artikel 6

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Beträge mit, um die die Abschöpfungsbeträge und die Erstattungsbeträge nach Artikel 10 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG zu verringern sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SCHRÖDER

[1] Siehe S. 2184/64 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG Nr. 115/64/EWG DES RATES
vom 30. Juli 1964
über Ausnahmeregelungen für Reis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

Auf Grund der Verordnung Nr. 16/64/EWG wird auf dem Reissektor eine Abschöpfungsregelung eingeführt, welche alle anderen Schutzmaßnahmen an der Grenze ersetzt.

Auf Grund des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1) hat sich die Kommission verpflichtet, bei Festlegung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2) soll diesen Ländern und Gebieten die gleiche Behandlung wie den genannten assoziierten Staaten gewährt werden.

Die Regelung für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten nach der Gemeinschaft konnte nicht zum Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung Nr. 16/64/EWG in Kraft gesetzt werden.

Es muß daher vermieden werden, daß zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt der Anwendung der Einfuhrregelung, deren Bestimmung in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens und in Artikel 10 des vorgenannten Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 vorgesehen ist, schwerwiegende Störungen den Handelsverkehr zwischen den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten einerseits sowie den Mitgliedstaaten andererseits beeinträchtigen.

Daher scheinen besondere und zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen von der Verordnung Nr. 16/64/EWG unvermeidbar zu sein, um allen bestehenden Interessen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Madagaskar nach Frankreich sowie von Reis mit Ursprung in Surinam nach den einzelnen Nichterzeuger-Mitgliedstaaten bis zu einer Menge, die 2/12 der durchschnittlich im Verlauf der Jahre 1961, 1962, 1963 von dem betreffenden Mitgliedstaat eingeführten Mengen an Rohreis (Paddy-Reis), geschältem und bearbeitetem Reis entspricht, wird abschöpfungsfrei durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission vor dem 31. August 1964 die Durchschnittsmenge gemäß Absatz (1) bekannt.

Artikel 2

Bei anderen als den in Artikel 1 genannten Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten werden folgende Abschöpfungsbeträge erhoben:

— für geschälten Reis, Rohreis (Paddy-Reis) und Bruchreis ein Abschöpfungsbetrag, welcher dem auf die Einfuhr aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfungsbetrag entspricht, vermindert um einen Betrag, welcher dem gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates festgesetzten Pauschalbetrag entspricht;

— für barbeiteten Reis ein Abschöpfungsbetrag, zusammengesetzt aus einem beweglichen Teilbetrag, welcher dem auf die Einfuhr aus dritten Ländern anwendbaren Betrag entspricht, sowie einem festen Teilbetrag, welcher dem auf die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten anwendbaren Betrag entspricht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Anwendung der Verordnung Nr. 16/64/EWG in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Oktober 1964.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SCHRÖDER

(1) AB Nr. 93 vom 11. 6 1964, S. 1431/64.
(2) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.